

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB I + II

(Frühjahrssemester 2010)

Examinator/in Ass.-Prof. Monika Pfaffinger, Prof. Paul Eitel

Datum/Zeit der Prüfung 23. Juni 2010, 09.00–11.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Punkte	ZGB I: Personenrecht und Einleitungstitel	Note:
	ZGB II: Familienrecht	
	Total	

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **27 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** ist die zur Verfügung gestellte Gesetzesausgabe ZGB/OR zugelassen.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.

- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

ZGB I: Personenrecht und Einleitungstitel

(Ass.-Prof. Monika Pfaffinger)

Aufgabe 1 (5 Punkte)

- a.** Was bedeutet der Grundsatz der Privatautonomie?
- b.** Welche Aspekte des Grundsatzes der Privatautonomie sind zu unterscheiden? Erläutern Sie deren Inhalt!

Aufgabe 2 (7 Punkte)

Anton, Michaela und Florian, alle drei 14 Jahre alt, spielen mit Pfeil und Bogen miteinander. Ihr Ziel stellt dabei nicht eine Scheibe, sondern jeweils eines der Kinder dar. Anton trifft mit seinem Pfeil das Auge von Florian, der daraufhin – trotz mehrerer Operationen – auf diesem Auge erblindet.

- a. Welcher Aspekt der Handlungsfähigkeit auf Seiten von Anton ist vorliegend angesprochen? Erläutern Sie seinen Inhalt! (1 Punkt)
- b. Wie beurteilen Sie die (zivilrechtliche) Handlungsfähigkeit des 14-jährigen Antons mit Blick auf seine Tat? (6 Punkte)

Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen!
(Pro memoria: Antworten sind zu begründen und zu belegen!)

Aufgabe 3 (10.5 Punkte)

Vgl. den Sachverhalt von Aufgabe 2.

- a. Kann Florian selbstständig einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ff. ZGB i.V.m. Art. 41 ff. OR) geltend machen? (2 Punkte)

- b. Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen einer Schadenersatzklage wegen Persönlichkeitsverletzung? Gehen Sie dabei davon aus, dass Anton betreffend seine Tat handlungsfähig wäre! Prüfen Sie sämtliche Voraussetzungen des Anspruches! (8.5 Punkte)

Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen!

Aufgabe 4 (4 Punkte)

Dem Einzelrichter Erich liegt ein schwieriger Fall vor: Er kann im ZGB einfach keine Bestimmung finden, deren Wortlaut die ihm vorliegende Rechtsfrage klar beantwortet.

- a. Was hat Erich in einem ersten Schritt vorzunehmen, und was versteht man unter diesem Vorgehen?
- b. Erich kommt nach diesem ersten Schritt zum Schluss, dass das ZGB keine Bestimmung vorsieht, die ihm die Beantwortung seiner Rechtsfrage ermöglicht. Welche Folgeüberlegungen hat er anzustellen?
- c. Wann muss Erich auf welche anderen Rechtsquellen als auf das Gesetz zurückgreifen?

Aufgabe 5 (3.5 Punkte)

Anna und Franz wollen einen Verein gründen. Der Verein soll Behinderte beschäftigen, wofür eine geschützte Werkstatt betrieben werden soll. Geplant ist, dass die von den Behinderten hergestellten Erzeugnisse unter anderem an Märkten verkauft werden. Mit dem damit erzielten Gewinn sollen vorab die Kosten für die Vereinstätigkeit gedeckt werden. Ein allfälliger Überschuss soll an Stiftungen, die Behinderte unterstützen, ausgeschüttet werden.

Handelt es sich um einen zulässigen Vereinszweck?

ZGB II: Familienrecht

(Prof. Paul Eitel)

Fall 1 (7 Punkte)

Hinweis: Für die Beantwortung der Fragen zu Fall 1 genügen Kurzbegründungen mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Sachverhalt: Margrit ist die Mutter von Karl. Sie ist nicht verheiratet. Margrit hat einen guten alten Bekannten, Anton. Anton ist nicht der biologische Vater von Karl. Max, der Vater von Margrit, droht Anton unmissverständlich mit dem Tod, wenn er Karl nicht als sein Kind anerkenne.

Fragen (2 Punkte):

a) Wem gegenüber muss Anton (ausserhalb eines Gerichtsverfahrens) erklären, dass er Karl als sein Kind anerkenne, damit Anton (vor seinem Ableben) der juristische Vater von Karl wird?

b) Wem steht die elterliche Sorge über Karl zu, bevor Anton Karl als sein Kind anerkannt hat?

c) Wem steht die elterliche Sorge über Karl zu, nachdem Anton Karl als sein Kind anerkannt hat?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, Anton hat Karl rechtswirksam als sein Kind anerkannt und ist nun der juristische Vater von Karl. Inzwischen hat Anton es sich aber anders überlegt, er möchte nicht mehr der juristische Vater von Karl sein.

Frage (1.5 Punkte):

Steht Anton eine entsprechende Klage zu? Wenn ja: Gegen wen müsste er sie richten?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, Anton ist nicht mehr der juristische Vater von Karl, und die elterliche Sorge über Karl stehe einzig Karls Mutter Margrit zu. Indessen musste Margrit die Obhut über Karl entzogen werden; dieser ist bei Pflegeeltern fremdplatziert worden.

Fragen (1.5 Punkte):

a) Wer war für die Anordnung des Obhutsentzugs zuständig?

b) Muss Margrit grundsätzlich für die Kosten der Fremdplatzierung aufkommen, selbst wenn sie sich (wenn auch erfolglos) gegen den Obhutsentzug zur Wehr gesetzt hatte und diesen nach wie vor ablehnt?

Ergänzung des Sachverhalts: Wir nehmen an, dass nunmehr Margrit, bisher Alleininhaberin der elterlichen Sorge über Karl (der inzwischen neun Jahre alt ist), auch noch die elterliche Sorge entzogen werden musste, weil Margrit sich aus eigenem Verschulden überhaupt nicht um Karl kümmerte.

Fragen (2 Punkte):

a) Welche vormundschaftliche Massnahme musste für Karl nach dem Sorgerechtsentzug bzw. wegen desselben zwingend angeordnet werden?

b) Die Pflegeeltern von Karl möchten diesen adoptieren; ist dazu die Zustimmung von Margrit zwingend erforderlich?

c) Können die Pflegeeltern von Karl diesen grundsätzlich auch dann adoptieren, wenn sie bereits ein Kind haben?

Fall 2 (8 Punkte)

Sachverhalt: Die Ehegatten Buholzer leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe, wollen sich aber scheiden lassen. Das Scheidungsverfahren ist seit ein paar Tagen rechtshängig. Beide Ehegatten sind vermögenslos. Frau Buholzer kann aber beweisen, dass ihr Mann (gegen ihren Willen) vor sechs Monaten seiner Freundin sein damaliges Vermögen in Höhe von 10 000 geschenkt hat; davon hätte sie gerne die Hälfte zurück, entweder von Herrn Buholzer oder dann halt von seiner Freundin. Herr Buholzer macht jedoch geltend, es habe sich dabei um Geld gehandelt, welches ihm schon vor Eheschluss gehört habe (was Frau Buholzer bestreitet und unbewiesen bleibt); zudem habe er nun eben kein Geld mehr. Und die Freundin macht geltend, dass die Schenkung rechtsgültig sei und sie das Geld von Herrn Buholzer bekommen habe, weshalb sie Frau Buholzer sicher nichts davon geben werde.

Frage:

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3 (15 Punkte)Sachverhalt:

Die Ehegatten Nordmann leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe; ihnen gehören folgende Vermögensgegenstände (alle während der Ehe erworben):

Frau Nordmann gehört ein Haus; sie hat es von ihrer Mutter geschenkt erhalten; sofort nach dem Erwerb investierte Frau Nordmann für den Ausbau des Dachgeschosses 100 000 (seither bewohnen es die Ehegatten gemeinsam); die Mittel dafür entnahm sie ihrem während der Ehe gesparten Lohn; wegen des Ausbaus stieg der Wert des Hauses von 500 000 auf 600 000; heute, ein paar Jahre nach dem Ausbau, hat das Haus einen Wert von 900 000 (marktbedingte Wertsteigerung).

Herrn Nordmann gehört ein Auto (welches Frau Nordmann ebenfalls benutzt); er hat es für 40 000 gekauft; 30 000 stammten aus dem während der Ehe gesparten Lohn, 10 000 aus dem vor der Ehe gesparten Lohn; heute hat das Auto noch einen Wert von 8 000 (marktbedingte Wertverminderung).

Aufgabe (11 Punkte):

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor (für den hypothetischen Fall der Auflösung der Ehe durch Tod) und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

Sachverhaltsvariante:

Wir nehmen an, die Ehegatten Nordmann unterstehen seit Beginn ihrer Ehe dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Aufgabe (4 Punkte):

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor (für den hypothetischen Fall der Auflösung der Ehe durch Tod) und halten Sie insbesondere auch fest, wie viel der eine Ehegatte und die Erben des anderen Ehegatten wertmässig per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche zugut haben!